

Satzung des Turnvereins Busenbach 1905 e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Busenbach 1905 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Waldbronn und ist im Vereinsregister unter der Nummer **360249** eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Dies wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 1.3 Vereinsordnungen

Neben dieser Satzung regeln weitere Ordnungen das Vereinsleben:

- a) Finanzordnung: Regelt alle im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen stehenden Modalitäten.
- b) Jugendordnung: Regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Alter bis zu 21 Jahren.

Beide Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und bedürfen nur mit deren Einverständnis geändert werden.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen und Richtlinien erlassen werden. Ordnung und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1.4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und nur im Rahmen § 3.4 Verfügungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1.5 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied in den Landessportverbänden der im Verein betriebenen Sportarten, sofern erforderlich. Die Entscheidung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien dieser Verbände.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

§ 2.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Verein hat

- a) Jugendmitglieder: alle Mitglieder bis zum 21. Geburtstag. Jugendmitglieder im Alter unter 16 Jahren, sind, außerhalb der durch die Jugendordnung festgelegten Organe, weder wählbar noch stimmberechtigt.
- b) aktive Mitglieder: alle Mitglieder ab dem 16. Geburtstag und die in mindestens einer Abteilung aktive Sport treiben, sie sind zu allen Organen des Vereins wählbar, jedoch nicht zum geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Vorstand, und sind voll stimmberechtigt. Zum geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Vorstand sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahr wählbar.
- c) passive Mitglieder: alle nicht aktiv im Verein Sport treibende Mitglieder, sie sind zu allen Organen des Vereins wählbar und sind voll stimmberechtigt.
- d) und Ehrenmitglieder: alle aktiven oder passiven Mitglieder, die dazu ernannt werden.

§ 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft

- a) wird durch einen schriftlichen Antrag an den vertretungsberechtigten Vorstand vorläufig erworben,
- b) wird endgültig, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich widersprochen wird,
- c) gilt dann bis mindestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Annahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) durch Beschluss der Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Dem Mitglied ist zuvor ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- b) durch den vertretungsberechtigten Vorstand, kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wegen Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Bestätigung übermittelt.

§ 2.4 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder, Jugendmitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgelegt und ist in der Finanzordnung schriftlich festgehalten. Durch den Gesamtvorstand können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf drei Jahresbeiträge nicht übersteigen und bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht freistellen.

§ 2.5 Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Langjährige Mitglieder werden ausgezeichnet mit

- a) der silbernen Ehrennadel für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) der goldenen Ehrennadel für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft,

Ehrenmitglied wird

- a) jedes Mitglied, das dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört,
- b) ein Mitglied, dass sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat und durch den Gesamtvorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit dazu ernannt wird.

Ehrenvorsitzende

können nicht mehr amtierende Vorsitzende werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und durch den Gesamtvorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit dazu ernannt werden. Ehrenvorsitzende werden behandelt wie Ehrenmitglieder.

§ 3 Organisation des Vereins

§ 3.1 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB),
- d) die Abteilungen,
- e) die Vereinsjugend,
- f) die Kassenprüfer,

§ 3.2 Hauptversammlung

§ 3.2.1 Allgemeines

Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle anderen Organe sind ihr untergeordnet und an ihre Weisungen gebunden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden Sport geleitet. Sollte er verhindert sein, tritt an seine Stelle der Vorsitzende Wirtschaft. Sollte er verhindert sein, tritt an seine Stelle der Vorsitzende Technik. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn ein Mitglied des Gesamtvorstandes.

In der Hauptversammlung hat jedes, mindestens 16 Jahre alte, Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 3.2.2 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist nur für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) der Vorsitzenden der Geschäftsbereiche Sport, Wirtschaft und Technik,
 - b) des Schriftführers,
 - c) des Kassiers,
 - d) des Beitragskassiers,
 - e) der Kassenprüfer,
 - f) des Jugendwartes und
 - g) der Abteilungsleiter,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
4. Wahl des Wahlausschusses,
5. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes auf die Dauer von 2 Jahren,
 - a) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - die Vorsitzenden Sport und Wirtschaft,
 - den Kassier,
 - den Beisitzer Beitragskassier,
 - den Schriftführer und
 - den Vorsitzenden des technischen Ausschusses
 - b) in Jahren mit gerade Jahreszahl
 - den Vorsitzenden Technik,
 - den Beitragskassier,
 - den Beisitzer Kassier,
 - den Pressewart,
 - den Jugendwart (Bestätigung) und
 - den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses.

Sollte ein Amt im Gesamtvorstand (außer den Vorsitzenden Sport, Wirtschaft und Technik) nicht besetzt werden können, ist Personalunion von einem Gesamtvorstandsmitglied möglich. Die Stimmen im Gesamtvorstand werden nach Köpfen gezählt.

6. Bestätigung der Abteilungsleiter,
7. Beauftragen des Gesamtvorstandes mit der Durchführung von satzungsgemäßen Maßnahmen.
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und nach Gesetz ergeben.

§ 3.2.3 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt in nicht geheimer Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, es wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen, sowie ungültige Stimmen bei geheimer Abstimmung, bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 3.2.4 Ordentliche Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie wird von dem Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Auswärtige Mitglieder, die eine Email-Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung sind bei Einladung bekannt zu geben.

§ 3.2.5 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) durch den Gesamtvorstand
- b) durch den Gesamtvorstand, wenn dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Sie werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Auswärtige Mitglieder, die eine Email-Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung sind bei Einladung bekannt zu geben.

§ 3.2.6 Protokollierung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 3.3 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden Geschäftsbereich Sport,
2. dem Vorsitzenden Geschäftsbereich Wirtschaft,
3. dem Vorsitzenden Geschäftsbereich Technik,
4. dem Kassier,
5. dem Beisitzer Kassier,

6. dem Beitragskassier,
7. dem Beisitzer Beitragskassier,
8. dem Schriftführer
9. dem Pressewart,
10. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
11. dem Vorsitzenden des technischen Ausschusses,
12. dem Jugendwart

Der Gesamtvorstand ist das ranghöchste Organ des Vereins zwischen den Hauptversammlungen. Seine Aufgaben sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Organisation und Durchführung der Hauptversammlung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
- d) Festlegung der Geschäftsbereiche der vertretungsberechtigten Vorstände in einer Geschäftsordnung (einem Geschäftsverteilungsplan),
- e) Organisation des gesamten Vereinslebens, insbesondere
 - des Sportbetriebes
 - und von Veranstaltungen

Der Gesamtvorstand

- a) muss von Beschlüssen des vertretungsberechtigten Vorstandes unterrichtet werden und hat das Recht diese zu widerrufen,
- b) beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende Geschäftsbereich Sport,
- c) kann Geschäfte nur im Rahmen der unter § 3.4 festgelegten Verfügungen tätigen,
- d) bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes (ausgenommen die Vorsitzenden nach § 26 BGB) kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- e) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

Die Gesamtvorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss des Gesamtvorstandes angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

§ 3.4 Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB) und Verfügungen

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsbereiche Sport, Wirtschaft und Technik. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der vertretungsberechtigte Vorstand Verfügungen für Einzelausgaben im Wert von:

- a) bis zu 1.000 € je Geschäftsbereich ohne Beschränkung,
- b) bis zu 3.000 € alle drei Geschäftsbereiche gemeinsam ohne Beschränkung,
- c) 3.000 € bis 20.000 € nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes,
- d) mehr als 20.000 € nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.

Die Haftung der Vorstände ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Kassier und Beisitzer Kassier dürfen Verfügungen für den Wirtschafts- und Sportbetrieb vornehmen. Der Beitragskassier und Beisitzer Beitragskassier dürfen Verfügungen für Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren, sowie die Einzüge der Beiträge/Gebühren vornehmen. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Bankvollmachten erteilen und entziehen.

Die Verfügungen gelten ausschließlich im Innenverhältnis des Vereins. Im Außenverhältnis gegenüber Kreditinstituten / Banken gelten keine Beschränkungen.

§ 3.5 Abteilungen

Der Verein ist untergliedert in Abteilungen. Jedes aktive Mitglied gehört mindestens einer Abteilung an, kann aber auch mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungen halten mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab. Dabei wird der Abteilungsleiter für die Dauer eines Jahres gewählt. Dieser muss der Hauptversammlung berichten.

Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bestehende Abteilungen können durch den Gesamtvorstand aufgelöst werden.

§ 3.6 Die Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 21. Geburtstag an. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 1.4 dieser Satzung.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung muss von der Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt erst dann in Kraft. Im Zweifel gilt diese Satzung.

Der Leiter der Vereinsjugend ist der Jugendwart. Dieser muss mindestens 18 Jahre alt sein, wird von der Jugendversammlung gewählt und muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 3.7 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Prüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 4 Profi-Sportler

Nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand können Profimannschaften unter dem Namen des Vereins auftreten.

§ 5 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch der Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obigen genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Waldbronn zu, mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige vereinsgebundene Jugendarbeit zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Der Verein wird durch den Vorsitzenden Sport liquidiert. Ist der verhindert oder lehnt das Amt ab, tritt an seine Stelle der Vorsitzende Wirtschaft. Ist der verhindert oder lehnt das Amt ab, tritt an seine Stelle der Vorsitzende Technik. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, wird von der Versammlung ein Liquidator bestimmt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 15.03.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Gesamtvorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.